



Erste Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin

vom 23. November 2019

Auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623) hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin in ihrer Sitzung am 23. November 2019 die folgende Änderung der Fortbildungsordnung vom 21. November 2015 (ABl. 2016 S. 146) beschlossen:

Artikel I

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 21. November 2015 (ABl. 2016 S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Berliner Kammergesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 4 Berliner Heilberufekammergesetz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert
 - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Vor den Wörtern „Psychologische Psychotherapeuten“ werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen sowie“ eingefügt.
 - ii. Vor den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden die Wörter „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie“ eingefügt.
 - iii. Vor dem Punkt wird der Satzteil „zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 werden vor dem Wort „Psychotherapeuten“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „im Land“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
 - b. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

- c. Im neuen Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien D gemäß Anlage 4 ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Bundesland der Anbieter seinen Sitz hat.“.
 - d. Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „bzw. der Bundespsychotherapeutenkammer“ gestrichen.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ und die Angabe „u.a.“ durch die Wörter „unter anderem“ ersetzt.
 - b. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- 6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kategorien und zu erzielenden Punkte ergeben sich aus Anlage 5.“
- 7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

 - (1) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
 - (2) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen (siehe Anlage 1),
 - (3) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen beziehungsweise Referenten offengelegt werden,
 - (4) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
 - (5) die Qualifikation der Referentinnen und Referenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren den Anforderungskriterien der Anlage 2 entspricht und
 - (6) die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges gewährleistet ist.
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.“
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe „i.S.v.“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.
 - c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 wird die Angabe „5-Jahreszeitraum“ durch das Wort „Fünfjahreszeitraum“ ersetzt.
- ii. Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

 „Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Psychotherapeutenkammer Berlin anerkannt.“

9. In Anlage 2 Nummer 2 werden im Satzteil vor Buchstabe A die Wörter „und für Leiter von Hospitationen“ gestrichen.

10. In Anlage 3 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „in Vorbereitung“ gestrichen.

11. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5: „Tabelle 1“ Fortbildungskategorien und Punkte

Nr.	Kategorie (Angebotsform)		Punkte		Bewertungs- rahmen (pro Jahr)	Nachweis durch den Teilnehmer
	Theorie	Kategorie nsystem der MFBO ¹	Teil- nehmer	Leiter		
1.1	Workshop, Seminar, Kurs	C	1 Punkt pro Einheit/ max. 10 pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte bis 4 UE/4 Punkte über 4 UE	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheini- gung
1.2	Einzelvortrag incl. Kasuistik (inhaltsgleicher Vortrag nur einmal möglich)	A	1 Punkt pro Einheit/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte pro Vortrag	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheini- gung
1.3	Nationale/ internationale Kongresse, Tagungen, Symposien	B	3 Punkte pro Halbtag bzw. 6 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte pro Vortrag	Keine Einschränkung	Teilnahmebescheini- gung
1.4	Autoren (auch von Postern)	F	3 Punkte pro Veröffentlichung		Keine Einschränkung	Kopie Titelblatt bzw. Programm
1.5	Lehrtätigkeit in der Fortbildung - incl. Dozententätigkeit in staatl. anerkannten Ausbildungsinstitu- t (inhaltsgleicher Vortrag nur einmal möglich)	A B C F		Punkte wie Teiln. + 2 Punkte bis 4 UE/ 4 Punkte über 4 UE.	Keine Einschränkung	Programm oder Auszug Fortbildungsverzeich- nis mit Bestätigung der Durchführung durch das Institut

¹ Musterfortbildungsordnung BPtK vom 18.11.2006

1.6	Strukturierte interaktive Fortbildung (z.B. Internet/CD-ROM/Printmedien)	D	1 Punkt pro Übungseinheit		Sollte 50 % des Gesamtkontingentes innerhalb 5 Jahren nicht überschreiten	Bescheinigung der PTK Berlin über die Anerkennung des Mediums und Nachweis des Lernerfolgs (vgl. Anlage 4)
1.7	Studium der Fachliteratur	E			Pauschale Anerkennung von 10 Punkten pro Jahr	Unterzeichnete Selbsterklärung
2	Praktisch-klinische Tätigkeit					
2.1	Interdisziplinäre Colloquien und Fallkonferenzen	G	3 Punkte pro Sitzung	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/Teilnahmebescheinigung
2.2	Zertifizierte Hospitation in qualifizierten Einrichtungen	G	3 Punkte pro Halbtage bzw. 6 Punkte pro Tag		20 Punkte pro Jahr	Teilnehmerliste/Teilnahmebescheinigung
2.3	Klinikkonferenzen (fachwissenschaftlich und öffentlich zugänglich)	G	3 Punkte pro Veranstaltung	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte	Keine Einschränkung	Teilnahmebescheinigung
3	Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit					
3.1	Zertifizierte Qualitätszirkel (Kammerinitiiert bzw. KV organisiert)	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 1 Punkt	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/Teilnahmebescheinigung
3.2	Supervision/ Balintgruppe/IFA-Gruppe (Leiter zertifiziert)	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 1- Punkt bis 4 UE/ 2 Punkte über 4 UE	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/Teilnahmebescheinigung
3.2 a	Kasuistisch-technisches Seminar	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 1- Punkt bis 4 UE/ 2 Punkte über 4 UE	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/Teilnahmebescheinigung
3.3	Zertifizierte Interventionen (3-6 TN)	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag		Keine Einschränkung	Sitzungsprotokoll (Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer, Themen), Teilnehmerliste/Teilnahmebescheinigung
3.4	Selbsterfahrung (Leiter zertifiziert) ² (1) kostenpflichtige Selbsterfahrung (2) kollegial organisierte kostenlose Selbsterfahrung	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte bis 4 UE/ 4 Punkte über 4 UE	Sollte 50 % des Gesamtkontingentes innerhalb 5 Jahren nicht überschreiten	Bei Gruppe Teilnehmerliste und -bescheinigung, sonst nur Teilnahmebescheinigung

² Ausschluss der Anerkennung bei Psychotherapie behandlungsbedürftiger Störung des Antragstellers.“

Artikel II

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt: Berlin, den

Michael Krenz
Präsident

Dorothee Hillenbrand
Vizepräsidentin